

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

295 (13.12.1878)

Beilage zu Nr. 295 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 13. Dezember 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. Dez. 60. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Siehe Hauptblatt vom 12. d. M.)

Am Regierungstische: Ministerpräsident Stöcker, Ministerialrath Dr. Arnspurger.

Nach kurzen geschäftlichen Mittheilungen der Vorsitzenden, über welche wir gestern berichteten, tritt das Haus ein in die Beratung des Gesetzesentwurfs über die Ausbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Städten.

Der Berichterstatter Abg. Friderich erklärt, auf einleitende Darlegung der Hauptgesichtspunkte verzichten zu wollen, da dieselben bei Beratung der einzelnen Bestimmungen doch ausführlich zur Erörterung kommen würden.

Abg. Seefeld: Auerkannt müsse werden, daß der Gesetzesentwurf eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Gemeindeverwaltung herbeiführe.

Zu Einzelnen hätte er es für einen weiteren Vorzug des Gesetzes gehalten, wenn die verschiedenen Steuerarten in gleichem Maße zu den Gemeindeforderungen beigezogen worden wären; den Maßstab für den Beitrag der Kapitalrentensteuer-Kapitalien hätte er etwas niedriger gewünscht, damit nicht die fremden Kapitalisten vom Zugang in unsere Städte abgehalten würden. Betreffs der Grundstock-Ausgaben ergäben sich in der Praxis oft Mißstände, indem die Revisionsbeamten, unter Berufung auf einen Ministerialerlaß, die Befreiung von Anlagen, die nicht Hochbauten seien, wie z. B. von Wegen, aus dem Grundstockvermögen befreiten, wenn sie auch das Gemeindevermögen bedeutend erhöhten.

Abg. Maf: Das vorliegende Gesetz müsse als ein sehr gelungenes begrüßt werden. Nur was über das Bezugsverhältnis der verschiedenen Arten von Steuerobjekten zu den Gemeindeforderungen bestimmt sei, gebe ihm zur Erörterung Anlaß. Die Autonomie der Gemeinden werde durch die ihr bezüglich der Kapitalrenten-Steuer eingeräumte Befugniß zu sehr erweitert; nur dem Staate komme prinzipiell das Besteuerungsrecht zu. Der den Gemeinden bezüglich der Kapitalrentensteuer-Kapitalien gelassene Spielraum werde zu vielen Reibereien im Schooße der ersten Veranlassung geben; außerdem werde so ein Wettlauf zwischen den verschiedenen Gemeinden des Landes im Bezug von reichen Fremden geschaffen und das schädliche die Gemeinden, weil sie ohne Berücksichtigung ihrer Finanzinteressen die Besteuerung der Kapitalien herabsetzen müssen, um sich den Zugang von Rentnern nicht zu verschließen, wenn in anderen Städten die Kommunalsteuer für dieselben niedriger sei. Einen festen Steueranlaß bezüglich dieser Steuer für alle Städte hielte er für besser.

Die Kapitalrenten-Steuer sei trotz des niedrigen Steuerfußes schon an sich sehr hoch, weil dabei das Kapital sehr hoch berechnet werde; die Klugheit gebiete, diese Steuerobjekte nicht allzu hoch beizuziehen, damit das Kapital nicht aus dem Lande vertrieben werde. Die Kapitalisten fürchteten viel mehr die Gemeinde- als die Staatssteuer.

Was das Erwerbsteuer-Kapital betreffe, so scheine ihm die Ertragsteuer schon nach dem Erwerbsteuer-Gesetz viel zu hoch beigezogen, und dies sei um so mißlicher, als dieses Gesetz mit einer großen Härte durchgeführt werde. Das Erwerbsteuer-Gesetz bedürfe hierin einer Aenderung; gegen die Ermäßigung in § 84 wolle er daher nichts erinnern.

Abg. Krausmann: Das vorliegende Gesetz sei mit

großer Spannung erwartet worden; ob alle Hoffnungen erfüllt seien, lasse sich nicht sagen, die Erfahrung werde es zeigen müssen. Mit den Prinzipien des Gesetzes sei er einverstanden, mit den Einzelbestimmungen, besonders denen des § 84, nicht ganz. Es herrichten gegen die dort aufgestellte Skala viele Bedenken bei den Beteiligten. Er wolle hier nur hervorheben, daß das Erwerbsteuer-Gesetz, besonders durch die Veranlagungen, Handel und Gewerbe schwer drücke. Die Kapitalrenten-Steuer höher als bisher beizuziehen, halte er für gerechtfertigt; die Bedenken des Vorredners theile er hierbei nicht, die Städte würden schon in ihrem eigenen Interesse das Richtige zu treffen wissen.

Er schließe mit dem Wunsche, daß die Städte die ihnen durch das vorliegende Gesetz eingeräumte Befugniß gerecht und weise in ihrem und der Einwohner wahrem Interesse ausüben mögen.

Abg. v. Bittersdorff ist gleichfalls im Wesentlichen mit dem Gesetze einverstanden. Die Bestimmung des § 84 über die Erwerbsteuer halte auch er wie der Abg. Maf in gewissem Sinne nur für eine notwendige Korrektur des Erwerbsteuer-Gesetzes; die Bestimmung über die Grundsteuer sei wohl begründet.

Das baldige Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes — spätestens auf 1. Februar 1879 — sei für die Städte sehr wünschenswert; er danke der Regierung für die Beschleunigung der Vorlage und für die gründliche Behandlung der Frage, sowie dafür, daß die Vorarbeiten den Städten zur Begutachtung mitgetheilt worden seien. Einzelne Anstände behalte sich Redner vor bei der Spezialdiskussion geltend zu machen.

Er wolle nur noch hervorheben, daß die Erhöhung des Beitrags der früheren Klassensteuer-Pflichtigen viele Beamte sehr schwer treffe.

Abg. Schneider dankt der Regierung gleichfalls für die Vorlage, sowie dafür, daß sie den Entwurf zuvor den Städten zur Begutachtung überlieferte. Die Gemeindeforderungen hätten sich in den letzten Jahren sehr erhöht. Da die Gemeinde eine Reihe eigentlich staatlicher Aufgaben, z. B. für Schulen, Sicherheitspolizei u. s. w., erfülle, so könne der Staat den Gemeinden wohl einen Theil der bezüglichen Ausgaben abnehmen. Er halte es für zweckmäßig, hierüber eine Enquete zu veranstalten.

Das Erwerbsteuer-Gesetz sei in seiner Tendenz im Allgemeinen gewiß gerechtfertigt, wenn auch einzelne Bestimmungen und hauptsächlich die Ausführung des Gesetzes Mißstände hervorgerufen haben; besonders seien in den verschiedenen Theilen des Landes die Einschätzungen sehr verschiedenartig vorgenommen worden. Auch er empfehle, eine Revision des Erwerbsteuer-Gesetzes im Auge zu behalten.

Eine zu weit ausgedehnte Gebührenerhebung für die Gemeindeforderungen solle man nicht anstreben. Die frühere Klassensteuer werde allerdings höher als bisher zu den Gemeindeforderungen beigezogen, doch setze § 86 hier schon eine Schranke, deren Herabsetzung der Kommission nicht als thunlich erscheine.

Die Kapitalrenten-Pflichtigen seien im Entwurf nach Redners Ansicht etwas über Gebühr begünstigt.

Ministerialpräsident Stöcker: Meine Herren! Vor Allem glaube ich eine Pflicht der Dankbarkeit erfüllen zu sollen, indem ich den Dank der Groß-Regierung ausspreche für die freundliche Aufnahme, welche der Gesetzesentwurf sowohl in der Kommission und bei den bisher gehörten Sprechern in diesem hohen Hause, als auch außerhalb desselben in den verschiedenen Kreisen der Interessenten gefunden hat. Wenn

man erwägt, daß Steuererlasse in der Regel nicht mit großer Freundlichkeit aufgenommen werden, so erscheint der Wunsch, diesem Dankgefühl hier Ausdruck zu verleihen, gewiß um so berechtigter.

Es wird mir wohl nachgesehen werden, wenn ich mich hier bei der allgemeinen Berathung darauf beschränke, die allgemeinen Gesichtspunkte nachzuweisen, welche für die Regierung bei Ausarbeitung der gegenwärtigen Vorlage leitend waren. Gleich zu Anfang kann ich betonen, daß die Regierung vollständig durchdrungen war von dem Bewußtsein der Wichtigkeit ihrer hier vorliegenden Aufgabe; sie war sich vollkommen bewußt, daß in der Gemeinde, der wesentlichste Grundbau unseres Staats, unserer Gesellschaft erblickt werden muß, um dessen Erhaltungsbedingungen es sich bei der Frage über die Ausbringung des Gemeindeaufwandes handelt. Wollen wir uns zunächst vergegenwärtigen, welcher Charakter diesem wichtigen Organe unseres öffentlichen Lebens zukommt, so werden wir erkennen, daß die Gemeinde eine doppelte Natur in sich vereinigt, diejenige einer wirtschaftlichen Körperschaft und die einer lokalisirten Staatsanstalt. Aus dieser Doppelnatur entspringt denn auch ein zweifaches Steuerprinzip für den Gemeindeaufwand. Insofern wir es mit einer wirtschaftlichen Körperschaft zu thun haben, wird es als berechtigt erscheinen, dasjenige, was der Einzelne zu den Gemeindeforderungen beizutragen hat, möglichst anzuschließen an den Vortheil, welchen er aus der Gemeinschaft zieht. Soweit aber die Natur der Gemeinde als lokalisirter Staatsanstalt in Betracht kommt, wird sich das Verhältnis des Genusses des Einzelnen nicht mehr ermitteln und daher auch der Beitragspflicht nicht zu Grunde legen lassen. Gewiß ist hier nur, daß überhaupt für ihn ein Vortheil erzielt wird und daß er erzielt werden muß, wenn überhaupt die Zwecke der Gemeinschaft erreicht werden sollen, und der Einzelne hat in diesem Falle bei dem Wegfall eines anderen Maßstabes beizutragen nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit.

Im Großen und Ganzen treffen auch für die Beiträge zu den Staatsausgaben diese beiden Gesichtspunkte zu, nur tritt bei den Gemeinden kraft des bei ihnen mehr hervortretenden wirtschaftlichen Charakters das Moment des Vortheiles der Einzelnen aus den Leistungen der Gemeinschaft schärfer hervor, als beim Staate, so daß die Ausbringung des Gemeindeaufwandes durch die allgemeine Steuer bloß subsidiär zur Geltung kommt nach der Thätigkeit der Privatwirtschaft der Gemeinde und nach den Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Genossenschaftsausgaben. Von den zwei Hauptarten der Besteuerung, der indirekten und der direkten, wird die erstere bei den Gemeinden etwas zurücktreten müssen, weil wir hier immer Schranken finden in der Zollgesetzgebung des Reiches. Was die direkte Besteuerung betrifft, so ist allseits die Nothwendigkeit anerkannt, eine Anzahl allgemeiner Regeln für die Besteuerung der Gemeinden im Sinne des Gesetzes aufzustellen, ebenso aber auch die Schwierigkeit, diese Regeln so zu gestalten, daß sie für alle in ihrer Steuerkraft und in ihren Gemeinschaftsbedürfnissen so verschiedene Gemeinden gleichmäßig zutreffen.

Es ist daher hier der Gedanke nahegelegt, den Gesetzesnormen eine gewisse Beweglichkeit zu verleihen, und wir haben, soweit es uns möglich erschien, diesem Bedürfnisse Rechnung getragen. Die Art der Vertheilung der Beitragspflicht zwischen der Grund- und der Erwerbsteuer betreffend, so ist diese auf die innere Natur der bezüglichen Einkommensarten gegründet worden, sowie darauf, daß auch hier dem Grundsatz Rechnung getragen wurde, daß die größere Steuerlast

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 294.)

Er hat ihr ein unbegreifliches, unsicheres Gefühl über ihren abwesenden Gatten beigebracht und für den Augenblick ist dies genügend; er lenkt daher die Unterhaltung auf einen anderen Gegenstand und bewundert die Abtei und den Garten. Edith hat ihre Absicht ihm Thee anzubieten, vollständig vergessen, bis er sie an ihre Beredsamkeit erinnert, ihn ihrer Schwester vorzustellen.

„Wie Sie mir sagten, liebt Miss Morcombe die Musik“, sagt er.

„Lebenslanglich; und sie hört so selten gute Musik. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie ihr etwas vorspielen wollten. Es steht ein Harmonium in ihrem Zimmer — das beste, was Papa bekommen konnte. Wollen Sie mit nach Ruth's Zimmer kommen und eine Tasse Thee mit uns trinken?“

„Es würde mir eine große Freude sein.“

Sie treten zusammen ein und Ruth blickt von Jeremias Taylor's „Heiliges Leben“ — sie liebt diesen alten Gottesgelehrten, dessen Ursprünglichkeit und klassische Sprache einen merkwürdigen Zauber für sie haben — auf und erkennt aber das Erscheinen dieses schlanken, hübschen, fremden Herrn.

„Mr. Lyndhurst, meine Schwester. Du hast mich von Mr. Lyndhurst, einem alten Freunde von Hermann, sprechen hören.“

Der Theetisch steht bereit. Edith nimmt ihren Hut ab und setzt sich vor den altmodischen, silbernen Theetisch, genau wie in jenen Tagen, wo Hermann die Abtei zum ersten Male besuchte. Etwas von der Blüthe und Frische der sorglosen Jugend ist seit jener glücklichen Zeit aus ihrem Antlitz geschwunden, doch hat es an Würde und Schönheit gewonnen. Lyndhurst bedünkt dieses Antlitz dasjenige einer Königin.

„Meine Königin wenigstens“, sagt er sich; „meine Herrin, die zu lieben eine Ehre ist.“

Er setzt sich nun auf ihre Seite — auf Hermann's alten Platz — und ist ihr am Theetisch behilflich, wobei er seine Worte meist an

Ruth richtet, die er sich gern geneigt machen möchte. Sie können eigentlich keinen Gedanken gemein haben, diese trankeliedlerin und der sittenbestreite Mann der Welt. Und dennoch finden sie sich wunderbar ineinander. Ruth's Buch, der alte, in Kalbleder gebundene Foliant, ist von der seitlichen Decke auf ihren Knien auf den Teppich herabgerutscht. Lyndhurst hebt es auf, steht sich den Titel an, als er es hinlegt, und sagt an, über Jeremias Taylor zu sprechen, dessen Schrift er eben so genau kennt wie die Worte Balzac's oder Dumas', Fehdehans oder Flaubert's, Heine's oder Spielhagen's. Ein großer Vetter ist Mr. Lyndhurst in jenen Mittagsstunden, welche er der Ruhe seines Körpers widmet, oder in den späteren Nachstunden, wenn er den unnützen Versuch gemacht hat, bald nach Mitternacht schlafen zu gehen. Er hat sein Bücherbrett mit seinen Lieblings-Schriftstellern und eine Studierlampe an seinem Bette stehen und nimmt einen Band Heine oder de Musset herunter, um sich in's Traumband hinüber zu lesen, wo ein anderer, um seine Gesundheit weniger besorgter Mann eine Dosis Chloral nehmen würde.

Mr. Lyndhurst schlürft seinen Thee mit einem Ausdruck stillen Verzagens, welches für eine ruhige, durch diese sanfte, reine Umgebung besiedelte Seele spricht. Wunderbar ist es, wie er die Neuheit dieser Situation genießt. Mephistopheles, wenn er mit Gretchen und ihrer Mutter Thee tränke, könnte nicht weniger an seinem Plage sein, könnte sich nicht mit feinerem Late in diese Lage finden. Nach dem Theeständchen geht er auf Edith's Bitte an das Harmonium und spielt Beethoven's C-moll-Symphonie, dann die „Croica“ und hierauf die „Pastoralsymphonie“. Seine Zuhörer können nicht genug von dieser herrlichen Musik bekommen. Dem Harmonium entströmen volle Orgelklänge, weich und rund, und füllen das Zimmer mit Melodie-harmonien, die weithin in's Haus hindurchdringen, bis zu dem Squire, der im Begriffe steht, sich nach dem Studierzimmer oder der Rauchhöhle zu begeben, wo er sich mit seinem Verwalter in die Mythen des Rechnungswesens zu vertiefen pflegt.

Er steckt den Kopf zur Thüre herein und fragt: „Wen habt Ihr denn da, Ruth?“ und erneuert hierauf seine Bekanntschaft mit Hamilton Lyndhurst.

„Der Lärm schien mir doch für unseren kleinen Organisten gar zu groß“, sagt Mr. Morcombe freundlich. „Sie sind also zu uns gekommen, um unsere Salz- und Schwefelquellen zu versuchen? Wie ich höre, thun dieselben Wunder an euch Londonern. Was trinken Sie — Salz- oder Schwefelwasser?“

Dies ist eine der in Lyndhurst's üblichen Fragen. Mr. Lyndhurst's Gesicht nimmt einen ziemlich verlegenen Ausdruck an.

„Mein Arzt hat mir eine Schwefelquelle angerathen“, erwidert er mit einem Aufleuchten seiner dunklen Augen.

„Sie müssen hier bleiben und mit uns essen. Wie sind Sie herübergekommen?“

„Ich bin geritten.“

„Und haben Ihr Pferd unten im Gasthofe eingestallt? Warum haben Sie es nicht hierher gebracht? Es wäre besser versorgt gewesen.“

„Ohne Zweifel. Der Stall dort im Gasthofe ist allerdings etwas primitiver Art; doch habe ich zusehen, wie ihm der Hofs aufgeschüttet wurde, und habe es sehr vergnügt verlassen. Es wird mir eine unendliche Freude sein, zu bleiben, wenn ich nicht fahre.“

„Stören! Wie leben so ganz außer der Welt, daß der Besuch eines intelligenten Fremden ein wahrer Hoheitsgenuss für uns ist. Wie steht es denn nun um das Ministerium? Wird Gladstone seine Bill in der nächsten Session durchbringen oder sich nach einer Niederlage zurückziehen müssen?“ Und der Squire fängt an, eifrig Politik zu treiben, und nimmt seinen Gast eilig mit fort, um ihn durch den Meisthof und die Gärten zu führen, jedoch nicht eher, bis Lyndhurst versprochen hat, nach dem Essen wieder auf Ruth's Zimmer zurückzukehren und ihr Mozart und Mendelssohn vorzuspielen. Es gelingt ihm, sich während dieses Jaspitionsbühens bei dem Squire in Gaus zu setzen; er nimmt die Stallungen, des Squires Hauptthor, in Augenschein, betrachtet jedes einzelne Pferd und gibt sein Urtheil über ihre verschiedenen Eigenschaften mit einer Kennerhaft, welche ihm das Herz des Bäckers gewinnt. Niemand kann in einer gegebenen Zeit einen tieferen oder besseren Eindruck machen, als Mr. Lyndhurst.

(Fortsetzung folgt.)

in Verbindung zu setzen sei mit dem größeren Vortheil des Steuerobjekts, keineswegs wurde die Art der Veranlagung zur Erwerbsteuer dabei in Rücksicht gezogen.

Raffen Sie mich zum Schlusse die Hoffnung aussprechen, daß das freundliche Entgegenkommen, welches der Gesetzesentwurf in diesem hohen Hause gefunden hat, zu einem gezielten Abschluß der ganzen Gesetzgebungsarbeit führen werde. Ob meine Erwartung, daß diese sich dann auch in der Praxis gut bewähren werde, in Erfüllung geht, steht nicht ähnlich fest; jedenfalls aber wird der Regierung und der Volksvertretung das Zeugniß nicht verweigert werden können, daß beide in treuer Gemeinschaft und Pflichterfüllung gearbeitet haben, um ein Gesetz zu schaffen, welches sich im Einklang befindet ebenso mit den Wünschen und Bedürfnissen, wie mit den Anschauungen des badischen Volkes.

Abg. Vichler tritt im Allgemeinen den Ausführungen des Abg. Schneider bei; auf Grund einer detaillirten Aufstellung der Steuerverhältnisse in den hier in Betracht kommenden Städten und ihres Verhältnisses zu den übrigen Gemeinden kommt Redner zu dem Schlusse, daß die ersteren sehr schwer belastet seien. Die Erhöhung der Kapitalrentensteuer, wie sie der Entwurf vorschlägt, helfe nur einer bestehenden großen Ungerechtigkeit ab. Für die Belastung der früheren Klassensteuerpflichtigen gefalle ihm die Festsetzung einer Maximalgrenze bezüglich des Bezugs der Beamtengehälter, des Einkommens der Ärzte und Anwälte nicht, während solche für den Bezug des Verdienstes des Arbeiterstandes nicht bestehe.

Die Grundsteuer sei in ihrer Wirkung überaus drückend in einer Zeit, wo, wie heute, die Häuser fast gar nicht rentiren. Die Gemeindeautonomie bezüglich des Bezugs der Kapitalrentensteuer solle man doch nicht mehr einschränken, als das Gesetz es vorschlägt. Das Beitragsverhältnis werde sich nach den Interessen der einzelnen Gemeinden leicht regeln. Das Gesetz im Ganzen betrachte er als einen großen Fortschritt.

Abg. v. Feder. Auch er betone, daß man die Gemeindeautonomie möglichst ausgedehnt walten lassen solle. Ueberwiegend sei ihm, daß durch den Entwurf (in § 69) die Gemeinden förmlich aufgeföhrt werden, möglichst Privatindustrie zu betreiben. Das bringe große Gefahr mit sich; die Gemeinden seien zum Betrieb solcher Unternehmungen, wie viele unliebsame Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, am allerwenigsten geeignet.

In den letzten Jahrzehnten gehe die Tendenz der Gesetzgebung dahin, möglichst viele Lasten vom Staate auf die Gemeinden zu überwälzen, so z. B. durch die Armen- und Waisen-Gesetzgebung, die Weggesetzgebung und vor Allem durch die Militär-Gesetzgebung. Man solle auf diesem Wege von nun an einhalten und wo möglich die Gemeindefasten zu vermindern suchen.

Abg. Blum. Die Reformen der Staatssteuer seien bei uns noch nicht abgeschlossen, die Gemeindebesteuerungs-Gesetze werden immer jenem Gesetze entsprechend mit umzubilden sein. Sollten etwa die Staatssteuern an das Reich vermindert werden, so wüßte er, daß dieses auch den Gemeinden mit zu Gute komme. Die Autonomie der Gemeinden in Steuerfragen sollte, nach Redners Ansicht, jedenfalls nicht weiter ausgedehnt werden, als es der Entwurf thue.

Was die heute über das Erwerbsteuer-Gesetz vorgebrachten Klagen betreffe, so sei durch jenes Gesetz hauptsächlich nur die Großindustrie schlechter gestellt; diese bringe aber den Städten die Arbeiterbevölkerung, deren Unterstützung viele Kosten verursache; daß dann die Großindustrie zu den Gemeindefasten etwas höher beizugezogen werde, sei nur gerecht.

Der in dem Entwurf normirte Bezug der Kapitalrentensteuer zu den Gemeindeausgaben scheine ihm zu hoch gegriffen.

Auch die Gehälter der Beamten solle man, solange ihnen nicht aus der Staatskasse eine Vergütung für die durch die Gemeindesteuer erfolgende Verkürzung ihres Einkommens gewährt werde, nicht so hoch beziehen; die Beamten könnten ihren Wohnsitz ja nicht frei wählen.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Schöck, v. Blittersdorf, Strübe und v. Feder erhält Abg. Friderich als Berichterstatter das Schlusswort: Von beinahe allen Rednern sei von der Gemeindeautonomie gesprochen worden; er betone, daß auf ihr unsere Gemeindeordnung beruhe, daß diesem Prinzip die glückliche Entwicklung unserer Gemeindeverhältnisse zu verdanken sei.

Redner geht auf das Verhältniß des Bezugs der einzelnen Steuerarten zur Gemeindebesteuerung über; die Befürchtung, die fremden Kapitalisten würden durch höhere Kommunalsteuern von dem beabsichtigten Zuzug in eine Stadt abgehalten werden, könne er nicht theilen. Bei dem Vollzuge des Erwerbsteuer-Gesetzes seien allerdings manche Härten vorgekommen, daran seien aber die den Gemeinden

angehörigen Schatzungsräthe nicht ohne Schuld; übrigens werde die Einschätzung für die Erwerbsteuer jedes Jahr revidirt; das Kleingewerbe sei durch dieses Gesetz mit allem Recht gegen früher erleichtert worden.

Die Städte hätten den Wunsch ausgesprochen, daß ihnen ein Theil der staatlichen Liegenschaftsaccise zugewiesen würde; das würde aber nur die Folge haben, daß der Ausfall in der Staatskasse dann von den übrigen Theilen des Landes getragen werden müßte, was der Gerechtigkeit gewiß nicht entspreche. Was die Beamtengehälter betreffe, so habe der Beamte allerdings nicht das Recht, seinen Wohnsitz zu wählen; die Bestimmung über den Wohnungsgeld-Zuschuß gleiche hierin aber einigermaßen aus und die in den größeren Städten wohnenden Beamten hätten doch viele Vortheile und würden gewiß nicht gern in eine kleinere Stadt gehen, wenn auch dort die Gemeindesteuern geringer seien; das Prinzip des Entwurfs sei auch hier, daß wer Rechte in einer Gemeinde genieße, dafelbst auch Pflichten zu übernehmen habe.

Redner erwidert noch auf einzelne Bemerkungen der heutigen Redner und schließt mit dem Wunsche, daß durch das heute zu beratende Gesetz den Städten die Möglichkeit gegeben werde, auf der Grundlage der Gerechtigkeit ihre Einkünfte mit den notwendigen Ausgaben in Einklang zu bringen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten die Abgg. Blum und Krausmann das Wort.

Sodann erfolgt Schluß der Generaldiskussion. Nachdem hierauf die Wahl der beiden Ergänzungsmitglieder für die Kommission zur Berathung der v. Blittersdorff'schen Motion stattgefunden hat, wird die Sitzung bis heute Nachmittag 4 Uhr unterbrochen.

Nachdem um diese Stunde die Sitzung wieder eröffnet ist, theilt der Vorsitzende zunächst das Ergebnis der heute früh vorgenommenen Ergänzungswahl mit; danach wurden in die für die v. Blittersdorff'sche Motion gebildete Kommission noch die Abgg. Reichert und Krausmann gewählt.

Ein Urlaubsgeuch des Abg. Roder wird bewilligt.

Das Haus tritt sodann in die Spezialberatung des Gemeindebesteuerungs-Gesetzes ein.

Art. I, welcher lautet:

Für die Städte, welche unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, „Besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr.“ fallen, enthält der erste Abschnitt des 6. Kapitels, Titel III des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, folgende Fassung:

wird ohne Diskussion angenommen.

Zu § 68, dessen Wortlaut dahin geht,

Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldenentilgung, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 71—75 zunächst aus dem Ertrag des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestritten.

schlägt die Kommission vor, statt „§§ 71—75“ zu setzen „§§ 71—76“.

Abg. v. Feder: Der Ausdruck „wirtschaftliche Unternehmungen“ sei mißverständlich; solche Unternehmungen, die durch das Gemeinleben bedingt seien, wie z. B. Gasanstalten, seien unbedenklich zuzulassen, nicht aber auch diejenigen, wo die Gemeinde einfach mit Privaten in geschäftliche Konkurrenz trete. Die Erfahrung zeige, daß letztere sehr gefährlich sei; er schlägt vor, zu sagen: „durch das Gemeinleben bedingte wirtschaftliche Unternehmungen“.

Ministerialrath Dr. Arnspurger: Die angefochtene Bestimmung beabsichtige nicht, eine Neuordnung einzuführen. Manche Gemeinden hätten neben den Unternehmungen, die im Interesse der Gesamtheit geboten seien, wie z. B. Gasanstalten, auch andere, die lediglich vom Geschäftspunkte des Privatrechts aus zu betrachten seien, eingeführt, wie z. B. das Gas- und Wasserleitungs-Anstaltsgeschäft. Das Gesetz mußte nun eine Norm aufstellen, in welcher Weise hier der Ertrag für die Gemeindefasten nutzbar zu machen sei. Der Zweck der Gesetzesbestimmung sei nicht, die Errichtung solcher Unternehmungen zu begünstigen.

Abg. v. Feder erklärt, sich mit dieser Erklärung beruhigen zu können.

Abg. Neumann bemerkt, daß wenn wirtschaftliche Unternehmungen erst neu geschaffen würden, sie ebenfalls unter § 68 fallen werden; was Ministerialrath Dr. Arnspurger bejaht.

Der Berichterstatter Abg. Friderich vermahnt sich dagegen, als ob es die Absicht der Kommission gewesen sei, die Gemeinden zu solchen Unternehmungen aufzumuntern.

§ 68 findet nach dem Kommissionsantrag Annahme.

Zu § 69, welcher lautet:

Freimöblierte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks können in der Regel nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden.

ergreift das Wort

Abg. Jungmanns: Er wolle bei dieser Gelegenheit den Revisoren, welche so tapfer für die Intakterhaltung des Grundstockvermögens der Gemeinden eintreten, Anerkennung aussprechen.

Abg. Seefelds erklärt sich hiermit völlig einverstanden; die von ihm heute früh gemachte Bemerkung habe nicht bezweckt, das Verdienst dieser Beamten irgendwie herabzusetzen.

§ 69 wird angenommen.

Zur Berathung kommt § 70; er lautet: Reichen die Einkünfte der Gemeinde einschließlich der in den §§ 71—75 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Befriedigung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden zur Deckung des weiteren Bedarfs die den Bürgern noch zustehenden Bürgerentnahmen nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen beizugezogen.

Hierzu liegen zwei Anträge vor:

1) ein Antrag der Abgg. Seefelds u. Genossen, statt „so werden zur Deckung beizugezogen“ zu sagen: „so können zur Deckung beizugezogen werden“;

2) ein Antrag der Abgg. Nopp u. Genossen, wonach dieser Satz lauten soll: „so können zur Deckung u. s. w. durch Gemeindebeschluß beizugezogen werden“.

Abg. Seefelds: Durch die Einführung der Städteordnung sei in den ihr unterstehenden Städten der Bürgerentnahmen ohnehin auf den Aussterbeetat gesetzt; das solle man nicht noch mehr beschleunigen, um so weniger, als durch den Wegfall desselben der ärmere Theil der Bevölkerung verhältnißmäßig viel härter betroffen werde, als der bemitteltere. Baden sei wohl die einzige Stadt, für welche diese Bestimmung des § 70 überhaupt praktische Geltung habe; dort würden, wenn der bestehende Bürgerentnahmen aufgehoben werde, viele Leute, die zu ihrem Unterhalte auf dieser angewiesen seien, der Gemeinde zu Last fallen. Er bitte, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. Nopp: Der Hauptsache nach sei sein Antrag mit dem Seefelds'schen zusammenfassend. Derselbe Grundsatz, den § 70 aufstelle, sei auch in das vorgelegte Gemeindebesteuerungs-Gesetz für die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden aufgenommen und habe da viel größere praktische Wirksamkeit. In gar vielen Gemeinden seien zahlreiche Familien für ihre Existenz auf den Bürgerentnahmen angewiesen; in vielen dieser Gemeinden würden bei Annahme dieser Bestimmung die Ausmärker zur Beitragsleistung zu den Gemeindeumlagen faktisch gar nicht herangezogen werden können.

Ministerialrath Dr. Arnspurger: Durch die Annahme eines der beiden Anträge würde in der Gesetzgebung ein Schritt rückwärts gemacht; schon nach gegenwärtigem Recht müßte der Ertrag der Bürgerentnahmen unter gewissen Voraussetzungen zur Deckung des Gemeindeaufwands beizugezogen werden; dieser gesetzliche Zwang würde bei Annahme der Anträge wegfallen. Der § 70 besage übrigens nichts weiter, als daß die Städtebürger den Bürgern der übrigen Gemeinden hierin gleichzustellen seien; ein Grund, sie im Bezug des Bürgerentnahmen vor jenen zu bevorzugen, liege gewiß nicht vor. Hinsichtlich des Maßes für den Bezug bestimme § 70 ja gar nichts, es werde diese Frage erst bei der bevorstehenden Berathung des Gemeindebesteuerungs-Gesetzes für die übrigen Gemeinden zur Entscheidung kommen. Er bitte, die Anträge abzulehnen.

Abg. Reichert: Wenn er auch mit dem Grundgedanken des § 70 einverstanden sei, müßte er doch darauf hinweisen, daß es sich hier eigentlich de facto um eine Ausnahmebestimmung für die Stadt Baden handle. In Baden würde durch diese Gesetzesbestimmung hauptsächlich die ärmere Klasse betroffen; der Bürgerentnahmen sei, wie schon betont wurde, ohnehin für die Städte auf den Aussterbeetat gesetzt; dies zu beschleunigen, liege nicht im Interesse der Stadt Baden, die dann übermäßig durch Armenunterstützungen belastet würde. Er empfehle Annahme des Antrags Nopp.

Ministerialpräsident Stöffer: Das Ergebnis der Annahme eines der beiden Anträge würde sein, daß die Bürger der Städte besser gestellt würden, als die übrigen Gemeinden, für die hierin der § 69 der Gemeindeordnung maßgebend sei. Zu diesem Resultat werde man gewiß nicht kommen wollen. Um nicht eine Ungleichheit in unsere Gemeindegesetzgebung zu bringen, — noch dazu in einer Weise, welche gerade am allerwenigsten der Billigkeit entspreche, — möge das Haus den Anträgen die Annahme versagen.

(Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

4 Berlin, 11. Dez. Die Reichsbank hat den Diskont von Wechseln auf 4 1/2 Proz., den Lombard-Zinssfuß auf 5 1/2 Proz. verabfolgt.

8. Dez., 11. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 172.50, per April-Mai 177.50, per Mai-Juni 180.—. Roggen per Dez.-Jan. 119.50, per Dez. 56.50, per April-Mai 57.75, per Mai-Juni 58.—. Hafer loco 52.80, per Dez. 52.40, per April-Mai 53.25, per Mai-Juni 53.40. Gerste per Dez.-Mai 116.50, per Mai-Juni 118.50. Brodt.

8. Dez., 11. Dez. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.50, loco fremder 18.25, per März 18.05, per Mai 18.20. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 12.—, per Mai 12.25. Hafer effektiv 14.50, per März 12.75. Hafer loco 31.—, per Mai 30.60.

8. Dez., 11. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.90 b., per Januar 8.80 b., per Febr. 8.90 b., per März-Apr.

9.— b. Febl. — Amerikanisches Schweineschmalz (Bliscor) 35 1/2 Pf. Febl., 11. Dez. Unverweizen 8.67 bis 8.72 fl. Weizen behauptet. Anderes fest. Wetter: Schön, kalt.

Weizen Qualität 72 1/2 Kilogramm 8.50 bis 8.60 fl. Weizen Qualität 78 1/2 Kilogramm 9.60 bis 9.65 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.80 bis 6.— fl. Gerste 62 bis 63 1/2 Kilogramm 6.60 bis 8.50 fl. Neuer Hafer Dowl. 41—43 1/2 Kilogr. 5.40 bis 5.60 fl. Mais 4.20 bis 4.30 fl. Hirse — bis — fl. Raps — fl. Spiritus 27 1/2 fl.

Paris, 11. Dez. Haubi per Dezbr. 85.—, per Januar 86.25, per Januar-April 88.25, per Mai-August 85.50 Spiritus per Dezbr. 61.50, per Januar-April 61.25 Zucker, weißer, bisp. Nr. 3 per Dezbr. 59.50, per Januar-April 61.—. Weiz. 4 März per Dezember 59.75, per Januar-Februar 60.25, per März-April 61.—, per März-Juni 61.—. Weizen per Dezember 26.75, per Januar-Februar 27.—, per März-April 27.50, per März-Juni 27.50. Roggen per Dezbr. 16.50 per Januar-Februar 17.—, per März-April 17.—, per März-Juni 17.25.

Zuherdam, 11. Dez. Weizen auf Termine unv. per März 270, per Mai —. Roggen loco still, auf Termine flau, per März 150, per Mai —. Haubi loco 35 1/2, per Mai 36 1/2, per Febr. (1879) 37. Raps loco —, per Frühjahr —, per Herbst 1879 —.

Antwerpen, 11. Dez. Petroleummarkt. Schlußbericht. Etimung: Fest. Raffinirtes Lype weiß, disponibel — b., 22 1/2 b.

New-York, 10. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, do. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 3.85, Mais (old mixed) 47, coiler Winterweizen 1.07, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Jucker 6 1/2, Getreidetracht 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 6 1/2, Speck 4 1/2, Baumwoll-Zufuhr 29000 B. Ansprache nach Großbritannien 14000 b, do. nach dem Continent 14000 B. Erie-Eisenbahn 18 1/2.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
11 Mittg. 2 Uhr	743.4	— 7.4	90	NE	bedekt	trüb.
Nacht 9 Uhr	743.4	— 4.6	89	—	—	—
12 Morg. 7 Uhr	745.6	— 4.9	90	SE	—	—

Verantwortlicher Redakteur Heinrich Goll in Karlsruhe.